

HANDICAP UND RECHT

3/2017 (10. APRIL)

Bei Arbeitslosenkasse und IV angemeldet: Wer zahlt wie lange? Neues Urteil des Bundesgerichts

Meldet sich eine Person sowohl bei der IV als auch bei der Arbeitslosenversicherung zum Leistungsbezug an, muss die Arbeitslosenversicherung solange Vorleistungen im vollen Umfang erbringen, bis die IV im Rahmen eines Rentenentscheids über den Grad der verbleibenden Erwerbsfähigkeit entschieden hat. Das Bundesgericht hat nun entschieden, dass die Arbeitslosenkasse ihre Leistungen nicht in jedem Fall bereits ab dem IV-Vorbescheid kürzen darf.

Es kommt häufig vor, dass eine Person, die ihre Stelle aus gesundheitlichen Gründen verliert oder aufgeben musste, sich sowohl bei der Arbeitslosenversicherung als auch bei der Invalidenversicherung anmeldet. Während die Voraussetzungen für den Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung relativ schnell klar sind und Taggelder ausbezahlt werden können, sind für die Abklärungen der Invalidenversicherung mehrere Monate, manchmal gar Jahre, nötig. Gerade in dieser Zeit ist häufig die genaue Festlegung der Arbeitsfähigkeit und somit der Anspruch der angemeldeten Person auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung nicht möglich.

Um zu vermeiden, dass die betroffene Person weder von der Arbeitslosenversicherung noch von der IV Leistungen erhält, hat der Gesetzgeber eine generelle Vorleistungspflicht der Arbeitslosenversicherung gegenüber der IV vorgesehen (Art. 70

ATSG). Zudem sieht das Gesetz in dieser Zeitspanne eine spezifische Koordinationsregelung zwischen den zwei Sozialversicherungen vor (Art. 15 AVIG und Art. 15 AVIV): Ist die bei der Arbeitslosenkasse angemeldete Person nicht offensichtlich vermittlungsunfähig (d. h. ist sie bereit und in der Lage eine zumutbare Arbeit im Umfang von mindestens 20% einer Vollzeitbeschäftigung anzunehmen) und hat sie sich auch bei der Invalidenversicherung angemeldet, besteht für die Arbeitslosenversicherung eine Vorleistungspflicht, d.h. sie muss ein volles Taggeld auf der Basis des in den letzten beiden Jahren vor der Anmeldung erzielten versicherten Verdienstes auszahlen.

Die Vermittlungsbereitschaft der betroffenen Person muss sich in dieser Phase nur auf das Pensum beziehen, welches der ärztlich attestierten Arbeitsfähigkeit entspricht (BGE 8C_651/2009 vom 24.3.2010).

Urteil des Bundesgerichts zur Dauer der Vorleistungspflicht

Bis vor kurzem ist strittig gewesen, ab welchem Zeitpunkt die Arbeitslosenkasse den versicherten Verdienst gestützt auf den von der IV-Stelle festgestellten IV-Grad korrigieren darf. Das SECO hatte sich in seinen Weisungen auf den Standpunkt gestellt, dass dies in jedem Fall bereits mit dem Vorbescheid der IV zu erfolgen hat. Die Folge: Die Kasse kürzte ab dem Zeitpunkt des Vorbescheids den versicherten Verdienst in der Höhe des fraglichen IV-Grades und zahlte somit weniger Arbeitslosentaggelder aus — auch wenn keine definitive Aussage in Bezug auf einen IV-(Mindest-)Grad gemacht werden konnte. Dies, obwohl das IV-Verfahren noch nicht abgeschlossen war. In einem neueren Urteil vom 6. Juli 2016 (142 V 380) hat nun das Bundesgericht zu dieser Frage Stellung genommen.

Gemäss Bundesgericht ist die Koordinationsregelung von der Arbeitslosenkasse solange anzuwenden, als bezüglich der Arbeits- bzw. Vermittlungsfähigkeit der versicherten Person ein Schwebezustand besteht. Ist dieser Schwebezustand im Rahmen des IV-Verfahrens nicht mehr gegeben, weil zum Beispiel der mit Vorbescheid oder Verfügung festgelegte Invaliditätsgrad von der versicherten Person nicht in Frage gestellt wird, kann die Arbeitslosenkasse ab dem Zeitpunkt des Vorbescheids ihre Leistungen anpassen.

Wird hingegen im Rahmen des IV-Verfahrens der von der IV-Stelle mit dem Vorbescheid bekanntgegebene Invaliditätsgrad grundsätzlich in Frage gestellt (womit nicht klar ist, wie hoch dieser bei Verfahrenschluss betragen wird), darf die Arbeitslosenkasse ihre Leistungen so lange nicht kürzen, wie der Schwebezustand anhält.

Im zu beurteilenden Fall wurde einer Person krankheitsbedingt auf Ende Oktober 2014 die Stelle gekündigt, worauf sie sich

mit einem beabsichtigten Beschäftigungsgrad von 100% zum Bezug von Leistungen der Arbeitslosenversicherung ab November 2014 anmeldete. Gleichzeitig reichte sie bei der zuständigen IV-Stelle ein Gesuch um Ausrichtung einer Invalidenrente ein. Die Arbeitslosenkasse richtete in der Folge gestützt auf den versicherten Verdienst ein Taggeld in der Höhe von monatlich 6'549 Franken aus.

Mit Vorbescheid vom 6. Februar 2015 stellte die IV-Stelle rückwirkend eine ganze Invalidenrente gestützt auf eine 100%-Erwerbsunfähigkeit für die Zeit ab Oktober 2014 sowie eine halbe Rente ab dem März 2015 gestützt auf eine 58%-Erwerbsunfähigkeit in Aussicht. Weiter hielt sie fest, dass ab April 2015 nur noch eine 36%-Erwerbsunfähigkeit bestehe, weshalb ab diesem Datum ein Rentenanspruch verneint wurde. Gestützt auf diesen Vorbescheid und auf die Weisungen des SECO passte die Arbeitslosenkasse ihre Leistungen darauf an. Dies, obschon die versicherte Person gegen den Vorbescheid der IV-Stelle einen begründeten Einwand erhob und weitere medizinische Abklärungen verlangt hatte.

Die versicherte Person erhob gegen die Anpassung des versicherten Verdienstes durch die Arbeitslosenkasse zunächst eine Einsprache. Nachdem diese abgelehnt wurde, reichte sie Beschwerde beim kantonalen Gericht ein. Das kantonale Gericht hiess die Beschwerde gegen die Kassenverfügung gut mit der Begründung, die Kasse hätte die Anpassung des versicherten Verdienstes nicht bereits im Zeitpunkt des Vorbescheides korrigieren dürfen. Aufgrund des Antrags auf zusätzliche Begutachtung sei der von der IV-Stelle festgelegte Invaliditätsgrad vollumfänglich in Frage gestellt worden, weshalb der für die Vorleistung der Kasse massgebliche Schwebezustand weiterhin andauere. Die Kasse hätte somit weiterhin das Taggeld ungekürzt ausrichten müssen.

Die gegen dieses Urteil erhobene Beschwerde wies das Bundesgericht ab. In seiner Argumentation führt es aus, dass eine Anpassung des versicherten Verdienstes dann erfolgen könne, wenn sich die Arbeitslosenkasse und die versicherte Person über ein Mindestmass des Invaliditätsgrades einig seien, auch wenn das definitive Ausmass der Erwerbsunfähigkeit noch offen sei und daher der Schwebezustand bis zum rechtskräftigen Entscheid im Invalidenversicherungsverfahren anhalte. Im Umfang der unbestrittenen Mindestinvalidität

könne der versicherte Verdienst bereits aufgrund eines Vorbescheids korrigiert werden, um so einen Ausgleich zur weiter andauernden Vorleistungspflicht zu schaffen. Im vorliegenden Fall dauert hingegen der Schwebezustand generell an, weil eine medizinische Neubegutachtung verlangt worden ist. Da diese im Ergebnis auch zu Ungunsten der betroffenen Person ausfallen kann, darf die Kasse den versicherten Verdienst nicht anpassen. Sie muss weiter die Leistungen im bisherigen Umfang erbringen.

Impressum

Autor/In: Ciro Papini, Abteilungsleiter Sozialversicherungen.

Herausgeber: **Inclusion Handicap** | Mühlemattstr. 14a | 3007 Bern

Tel.: 031 370 08 30 | info@inclusion-handicap.ch | www.inclusion-handicap.ch